Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 9846.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister. Vom 24. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) enthaltenen Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskosten an die im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthe, finden auf die im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Regierungsbaumeister, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, in gleicher Weise Anwendung.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

(Nr. 9847.) Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899. Vom 31. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*

verordnen auf Grund des §. 37 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134), was folgt:

§. 1.

Die nächste Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen. Frhr. v. Marschall. Schönstedt. v. Goßler.

(Nr. 9848.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Kempen am Rhein, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Bensberg, Wipperfürth, Gummersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Berncastel, Bitburg, Neuerburg, Waxweiler und Wittlich. Vom 24. August 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Birgden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Meindorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Erp,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Schönau,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Stenden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Wachtendonk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Sassen und Colverath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörigen Gemeinden Morshausen und Dommershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Altercülz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Ediger,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Cottenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörige Gemeinde Seibersbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Belg,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Lindlar belegenen Bergwerke Carolus, Castor, Fürstenberg, Janus, Marschall Vorwärts, Prometheus, Rehbach, Sphinx, Schiboleth, Urian, Wahlstadt, Arminius, Therese, Tibertus, Zervas, Zervas II, Andreas, Apollinarius, Astraea, Bliesenbach, Irene, Unterkaltenbach II, Abschnitt, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Bensberg belegenen Bergwerke Karsten, Rosenberg, Erasmus, Olympius, Tabor, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Wipperfürth belegenen Bergwerke Arion, Wilhelmine, Reschid Pascha, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Gummersbach belegenen Bergwerke Fünfzehn Löwenpfähle, Litzische Grube, Züfallsglück, Theodor, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Lindlar und Eitorf belegenen Bergwerke Triangel und Venus, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lindlar bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Marienberghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Haupersweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Bous,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Braunshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Willwerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Lösnich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Badem, Enzen, Brecht, Mülbach (Mühlbach) und Feilsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Hütterscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Hargarten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Bergweiler und Dodenburg

am 1. Oktober 1896 beginnen soll.

Berlin, den 24. August 1896.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Pommerschen Landkreditverbandes zu Stettin am 26. November 1895 beschlossenen Aenderungen und Zusätze zu dem revidirten Verbandsstatut, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 15. Mai 1896,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 29 S. 213, ausgegeben am 16. Juli 1896,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 23 S. 121, ausgegeben am 4. Juni 1896;

2) das am 4. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Litzbach zu Alflen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage S. I, ausgegeben am 13. August 1896;

3) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Ederthale, Hauptabtheilung G zu Berghausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27 S. 325, ausgegeben am 4. Juli 1896;

4) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft Liers-Hönningen zu Hönningen im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage S. IV, ausgegeben am 13. August 1896;

5) das am 20. Mai 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hasselbach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage S. VII, ausgegeben am 13. August 1896;

6) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 27. Mai 1896, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken durch die Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 339, ausgegeben am 29. August 1896,
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 34 S. 165, ausgegeben am 22. August 1896,
   der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 33 S. 311, ausgegeben am 14. August 1896;

7) das am 3. Juni 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Dudeldorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 307, ausgegeben am 7. August 1896;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1896, betreffend die Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz bis zum Betrage von 20 000 000 Mark, sowie die Herabsetzung des Zinsfußes der durch das Allerhöchste Privilegium vom 21. September 1892 bewilligten XI. Ausgabe von Anleihescheinen dieser Provinz auf 3 oder 3½ Prozent, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 32, Beilage, ausgegeben am 30. Juli 1896,
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 295, ausgegeben am 8. August 1896,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 285, ausgegeben am 5. August 1896,
   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 299, ausgegeben am 31. Juli 1896,
   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 32 S. 245, ausgegeben am 30. Juli 1896;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Münster zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau eines Hafens in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 33 S. 191, ausgegeben am 13. August 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33 S. 317, ausgegeben am 15. August 1896;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Juli 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 33 S. 315, ausgegeben am 15. August 1896;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Flensburg im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 321, ausgegeben am 22. August 1896;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1896 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Minden im Betrage von 800 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34 S. 271, ausgegeben am 22. August 1896;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juli 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Calbe belegene Chaussee von dem Dorfe Micheln bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Anhalt in der Richtung auf Wulfen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 339, ausgegeben am 29. August 1896;

15) das am 18. Juli 1896 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gostine und Mletzna zu Altberun im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 256, ausgegeben am 14. August 1896;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ostprignitz für die von ihm zu bauende Chaussee von der Grenze mit dem Kreise Ruppin über Neuendorf und Breddin mit Abzweigung nach der Eisenbahnstation gleichen Namens der Eisenbahnlinie Berlin-Hamburg bis Kümmernitz im Kreise Westprignitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 36 S. 421, ausgegeben am 4. September 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.